

## PH und Uni: Streit um Kompetenzen?

Kommentar der anderen | Karl Heinz Auer

Der Standard, 19.09.2014

Die Umsetzung der gemeinsamen Ausbildung der Pädagoginnen und Pädagogen an den heimischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen ist zum Thema einer parlamentarischen Anfrage geworden, die die zuständige Bundesministerin Heinisch-Hosek dieser Tage beantwortet hat. Die vom ehemaligen Wissenschaftsminister Karlheinz Töchterle eingebrachte Anfrage begehrte Auskunft über Quantität und Qualität des Personals an Pädagogischen Hochschulen. Die Antwort führte in den Medien zu Schlagzeilen wie z.B. „PH: Nur ein Drittel der Lehrenden hat ein Doktorat“ (Die Presse) oder „Kaum Lehrende mit Forschungserfahrung an Pädagogischen Hochschulen“ (Der Standard).

Das Thema ist vielschichtiger. In der Tat hat der Gesetzgeber mit dem "Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen" einen Paradigmenwechsel in der Lehrerausbildung eingeleitet, der in der Praxis nicht einfach umzusetzen ist. Konflikte ergeben sich vor allem aus der unterschiedlichen Ausrichtung der Studien an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten, aus der unterschiedlichen Struktur und einem unterschiedlichen Selbstverständnis der Bildungsinstitutionen, aus den unterschiedlich zuständigen Ministerien und auch aus Unterschieden in der Qualität der Lehrenden. Diese Vielschichtigkeit ist zu berücksichtigen, wenn seriöse Aussagen über die Lehrqualität getroffen werden sollen.

Während Universitäten auf eine lange und beeindruckende Tradition im Hinblick auf die Wissenschaft und ihre Lehre zurückblicken können, steht bei den Pädagogischen Hochschulen und ihren Vorgängerinstitutionen seit jeher die pädagogische Arbeit mit Blick auf den Schüler im Mittelpunkt. Schon von daher lässt sich leicht erklären, warum hier mehr Lehrende tätig sind, die ihr Wissen primär in der schulischen Praxis und deren Reflexion erworben haben, weniger aus der wissenschaftlichen Theorie. Es wäre aber ein Kurzschluss anzunehmen, auf der einen Seite gäbe es bloß die mehr oder weniger guten Praktiker, während die andere Seite nur über mehr oder weniger gute Theoretiker verfügt. Das könnte zu Stereotypen führen, die niemandem helfen und kontraproduktiv sind: „Die haben doch keine Ahnung vom Unterrichten.“ Oder umgekehrt: „Was die brauchen, ist eine gute Theorie, didaktisieren können sie immer noch.“ Eine deutlich ausgewiesene fachwissenschaftliche Kompetenz ist ebenso unabdingbar wie ein gute Methodik und Didaktik. Genau darauf stellt das Hochschulgesetz in seinen Leitenden Grundsätzen ab: Professionalisierung der Lehrenden auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Standards, um den gesellschaftlichen Herausforderungen gewachsen zu sein.

Von daher ist für die LPH-Professoren schon seit Jahrzehnten ein einschlägiges Doktorat, eine Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen sowie eine durch Publikationen nachzuweisende einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit Ernennungserfordernis. Diesen Voraussetzungen wurde mit dem neuen Dienstrecht eine einschlägige Habilitation gleichgesetzt, was – vor allem im Verhältnis zu den angeführten Ernennungserfordernissen – durchaus kritisch gesehen werden muss. Natürlich gibt es an den Pädagogischen Hochschulen nicht nur Hochschulprofessoren (PH1), sondern mehrheitlich je nach Qualifikation abgestuft auch PH2- und PH3-Professoren. Durchaus vergleichbar den Universitäten, wo die Universitäts-Professoren auch nicht die Mehrheit

unter den Lehrenden stellen und Studenten unter Umständen erst gegen Ende ihres Studiums mit ihnen in Kontakt treten, wenn sie z.B. eine Diplomarbeit schreiben. Unbestritten bleibt, dass für die weitere Professionalisierung der PH-Lehrenden – wie auch im Hinblick auf Uni-Lehrende – noch viel zu tun ist. Die teilweise Freistellung von PH-Lehrern, die noch weitere Qualifikationen zu erwerben hatten bzw. haben, nach dem Vorbild der Schweiz, als diese ihre Hochschulen installiert hatte, wurde in Österreich leider nicht übernommen. Immerhin bietet das BMBWF seit zwei Jahren für PH-Lehrer mit weiterem Qualifikationsbedarf einige Doktorats- und Habilitationsstipendien in Form einer 50%-Freistellung für ein Studienjahr an, bei nachgewiesenem Fortschritt auch für ein zweites Jahr. Diese Förderung des professionsorientierten wissenschaftlichen Nachwuchses ist ausbaufähig.

Die Unterschiede zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen beziehen sich auch auf den Bereich der Forschung. Wiederum sind unterschiedliche Struktur, unterschiedliche Zielsetzung, unterschiedliche Genese und unterschiedliches Selbstverständnis dafür ausschlaggebend, dass die Forschung im Kontext der beiden Institutionen jeweils ein ganz anderes Gesicht hat. Den Hochschulen die Forschungskompetenz gänzlich abzusprechen ist aber nicht sachgerecht. Gerade im Hinblick auf die Errichtung der Pädagogischen Hochschulen in Österreich gab es eine siebenjährige Vorlaufzeit, in der ein Forschungsbeirat und ein Forschungsausschuss das Forschungsniveau der damaligen Akademien derart professionalisiert haben, dass in der Regierungsvorlage zum Hochschulgesetz 2005 die Weiterführung dieser Arbeit empfohlen wurde. Den Gründungsrektoren schwebte offensichtlich anderes vor. Sie griffen diese Empfehlung nicht auf. Derart gibt es Verzögerungen. Für die gesetzlich normierte Verbindung von Forschung und Lehre auch für die Pädagogischen Hochschulen müssen Schritte gesetzt werden, die auch einer transinstitutionellen Vergleichbarkeit standhalten. Hier kann sich das Zusammenspiel von Universitäten und Hochschulen als fruchtbar erweisen, wenn erst einmal die Determinanten der jeweiligen Forschung anerkannt sind.

Derzeit neigt sich die Phase der Entwicklung der Curricula für die neue Lehrerausbildung ihrem Ende zu. Nach weiteren Phasen der Genehmigung und der operativen Umsetzung sollen sie dann im Oktober 2015 in Kraft treten. Es gibt aber auch Stimmen, die angesichts vieler noch offener Fragen für eine Verschiebung um ein Jahr eintreten. Wenn es für die derzeit in Genese befindlichen Curricula gelingt, die einzelnen Module und Lehrveranstaltungen mit den jeweils Besten zu besetzen, unabhängig davon, ob sie von der Universität oder der PH kommen, ist der erste wichtige Schritt gemacht. Und wenn damit die Bereitschaft verbunden ist, vom anderen zu lernen, hat der Gesetzgeber eine Entwicklung initiiert, die beachtlich ist.



**DDr. Karl Heinz Auer** ist Hochschulprofessor und lehrt Rechtstheorie und Rechtsethik im Doktoratsstudium der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck.